

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 18, 19, 20 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) iVm 34 Feuerwehrgesetz, §§ 12, 15, 49 Bestattungsgesetz, §§ 16 bis 19 Straßengesetz, § 15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz, § 7 Landesarchivgesetz, § 69 und § 71 Gewerbeordnung mit , § 19 KAG iVm mit § 90 SGBVIII hat der Gemeinderat der Gemeinde am 26.09.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung über die Benutzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde Oberot

Die Benutzungssatzung von Obdachlosen-, Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünften in der Fassung vom 23.03.1992, zuletzt geändert am 07.10.2019, veröffentlicht im Rottalbote am 17.10.2019, wird wie folgt geändert

1. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

§ 13a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 16.10.217, zuletzt geändert am 01.10.2018, veröffentlicht im Rottalbote am 11.10.2018 wird wie folgt geändert:

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung- FwES

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 02.03.2010, zuletzt geändert am 01.10.2018, veröffentlicht im Rottalbote am 11.10.2018, wird wie folgt geändert:

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Benutzungsordnung für die Eugen- und Hermann-Klenk Sporthalle

Die Benutzungsordnung für die Eugen- und Hermann- Klenk Sporthalle in der Fassung vom 13.09.1993, veröffentlicht im Rottalbote am 23.09.1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 4 der Anlage zur Benutzungsordnung vom 01.10.1993 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen in der Fassung vom 10.05.1993, veröffentlicht im Rottalbote am 27.05.1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 20.07.2009, zuletzt geändert am 07.12.2020, veröffentlicht im Rottalboten am 17.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

§ 30a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7 **Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 03.07.1996, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung am 17.09.2001, veröffentlicht im Rottalbote am 27.09.2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8 **Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Fassung vom 13.11.1995, zuletzt geändert durch Euro- Anpassungssatzung am 17.09.2001, veröffentlicht im Rottalboten am 27.09.2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9 **Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Oberrot**

Die Satzung „Jagdgenossenschaft Oberrot“ in der Fassung vom 13.11.2017, veröffentlicht im Rottalbote am 14.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10 Änderung der Archivordnung

Die Satzung Archivordnung der Gemeinde Oberrot in der Fassung vom 11.09.1995, veröffentlicht im Rottalbote am 12.10.1995, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 11 Änderung der Satzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei

Die Satzung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindebücherei der Gemeinde Oberrot in der Fassung vom 24.10.2016, veröffentlicht im Rottalbote am 03.11.2016, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 12 Änderung der Marktsatzung der Gemeinde Oberrot

Die Marktsatzung der Gemeinde Oberrot in der Fassung vom 24.07.2017, veröffentlicht im Rottalbote am 03.08.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 13
Änderung der Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an der Grund- und Werkrealschule Oberrot

Die Satzung der Benutzungsordnung für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ an der Grund- und Werkrealschule Oberrot in der Fassung vom 25.09.2019, zuletzt geändert am 20.09.2021, veröffentlicht im Rottalbote am 23.09.2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 14
Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung)

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartensatzung) in der Fassung vom 13.05.2019, zuletzt geändert am 25.07.2022 veröffentlicht im Rottalboten am 28.07.2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

-
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Oberrot, den 27.09.2022

Gez.
Keilhofer
Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

Die Satzung vom 26.09.2022 wurde am 06.10.2022 im Rottalboten veröffentlicht, Inkrafttreten 01.01.2023